

**Abgaben- und Gebührenordnung
der KSV-Ausgleichsvereinigung der Metall- und Elektro-Industrie
(M+E Ausgleichsvereinigung)**
▪ gültig ab 1. Januar 2020 ▪
▪ Fassung vom 28. Mai 2020 ▪

1. Berechnungsgrößen und Berechnungsformel

1. Berechnungsgrundlage

Die Künstlersozialabgabe in der M+E-Ausgleichsvereinigung wird grundsätzlich auf Basis der vom Mitglied gemeldeten berufsgenossenschaftlichen Jahresentgeltsumme des Vorjahres ermittelt.

2. Definitionen

Bei der zu meldenden berufsgenossenschaftlichen Jahresentgeltsumme handelt es sich um Arbeitsentgelte nach § 153 i.V.m. § 165 Abs. 1 SGB VII.

3. Ermittlung der Künstlersozialabgabe

Für die Mitglieder werden individuelle Prozentsätze ermittelt.

3.1 Mitglieder, die an der Datenerhebung teilgenommen haben und von der KSK geprüft wurden:

Die Berechnung des individuellen Prozentsatzes erfolgt für die geprüften Mitglieder, indem der Durchschnitt der festgestellten abgabepflichtigen Entgelte der Jahre 2014 bis 2016 ins Verhältnis zu den durchschnittlichen Jahresarbeitsentgelten derselben Jahre gesetzt wird.

Individueller Prozentsatz =

\emptyset festgestellte abgabepflichtige Entgelte 2014, 2015, 2016 / \emptyset JEG 2014, 2015, 2016

KSA =

JEG Vorjahr x gesetzlicher Abgabesatz x individueller Prozentsatz

3.2 Mitglieder, die an der Datenerhebung teilgenommen haben und nicht von der KSK geprüft wurden:

Die Berechnung des individuellen Prozentsatzes erfolgt für die übrigen Mitglieder, indem der Durchschnitt der abgabepflichtigen Entgelte der Jahre 2014 bis 2016 um 3,5671% Prozent (Korrekturfaktor¹ aus der letzten Prüfung) angepasst und anschließend ins Verhältnis zu den durchschnittlichen Jahresarbeitsentgelten derselben Jahre gesetzt wird.

¹ Der Korrekturfaktor ergibt sich aus der Abweichung der Ergebnisse der Datenerhebung zu den Ergebnissen der Prüfung.

Individueller Prozentsatz =

$$\emptyset \text{ abgabepfl. Entgelte } 2014, 2015, 2016 + 3,5671 \% / \emptyset \text{ JEG } 2014, 2015, 2016$$
KSA =

$$\text{JEG Vorjahr} \times \text{gesetzlicher Abgabesatz} \times \text{individueller Prozentsatz}$$
3.3 Unternehmen, die ab 1. Januar 2018 eintreten und vor Beitritt von der Deutschen Rentenversicherung oder der Künstlersozialkasse geprüft wurden:

Unternehmen melden im Antrag auf Beitritt die Höhe der **Entgelte, die sie für künstlerische / publizistische Leistungen oder Werke an selbstständige Künstler / Publizisten in den letzten 3 Jahren vor Eintritt** in die M+E-Ausgleichsvereinigung gezahlt haben.

Die Berechnung des individuellen Prozentsatzes erfolgt für Mitglieder, die nach ab 1. Januar 2018 der AV beitreten, indem der Durchschnitt der abgabepflichtigen Entgelte der letzten drei Jahre vor Beitritt zur AV ins Verhältnis zu den durchschnittlichen Jahresarbeitsentgelten derselben Jahre gesetzt wird.

Sofern bei dem Mitglied vor Beitritt eine Prüfung durch die Deutsche Rentenversicherung (gemäß § 28p Abs. 1a SGB IV) oder durch die KSK (gemäß § 35 Abs. 2 KSVG) stattgefunden hat, werden **für die geprüften Jahre die Prüfergebnisse zugrunde gelegt**, eine Anpassung um den Korrekturfaktor erfolgt nicht.

Individueller Prozentsatz =

$$\emptyset \text{ abgabepflichtige Entgelte letzte 3 Jahre} / \emptyset \text{ JEG letzte 3 Jahre}$$
KSA =

$$\text{JEG Vorjahr} \times \text{gesetzlicher Abgabesatz} \times \text{individueller Prozentsatz}$$
3.4 Unternehmen, die ab 1. Januar 2018 eintreten und vor Beitritt **nicht** von der Deutschen Rentenversicherung oder der Künstlersozialkasse geprüft wurden:

Unternehmen melden im Antrag auf Beitritt die Höhe der Entgelte, die sie für künstlerische / publizistische Leistungen oder Werke an selbstständige Künstler / Publizisten in den letzten 3 Jahren vor Eintritt in die M+E-Ausgleichsvereinigung gezahlt haben.

Die ungeprüften Jahre werden mit dem Korrekturfaktor angepasst. Die Berechnung des individuellen Prozentsatzes erfolgt für diese Mitglieder, in dem der Durchschnitt der Entgelte der geprüften Jahre sowie der mit dem Korrekturfaktor angepassten Jahre ins Verhältnis zu den Jahresarbeitsentgelten derselben Jahre gesetzt wird.

Individueller Prozentsatz =

$$\emptyset \text{ abgabepflichtige Entgelte letzte 3 Jahre} + 3,5671 \% / \emptyset \text{ JEG letzte 3 Jahre}$$
KSA =

$$\text{JEG Vorjahr} \times \text{gesetzlicher Abgabesatz} \times \text{individueller Prozentsatz}$$
3.5 Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Beitritts noch keine drei Jahre bestehen

Für Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Beitritts noch keine drei Jahre bestehen, sind Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe die **tatsächlich vom Mitglied gezahlten abgabepflichtigen Entgelte** gemäß § 25 KSVG.

Sobald die Meldungen der abgabepflichtigen Entgelte und Jahresarbeitsentgelte für drei Kalenderjahre vorliegen, wird der individuelle Prozentsatz, ggf. nach vorheriger Prüfung auf Verlangen der KSK, ab Beginn des laufenden Jahres festgesetzt.

Die Berechnung erfolgt für geprüfte Mitglieder, indem der Durchschnitt der festgestellten abgabepflichtigen Entgelte dieser Jahre ins Verhältnis zu den durchschnittlichen Jahresarbeitsentgelten derselben Jahre gesetzt wird. Sofern bei der Prüfung Abweichungen von den Meldungen festgestellt werden, werden die Prüfergebnisse für den geprüften Zeitraum zugrunde gelegt und eine Korrekturabrechnung vorgenommen. Die Berechnung des individuellen Prozentsatzes erfolgt für ungeprüfte Mitglieder, indem der Durchschnitt der abgabepflichtigen Entgelte der letzten drei Kalenderjahre um 3,5671% angepasst und anschließend ins Verhältnis zu den durchschnittlichen Jahresarbeitsentgelten derselben Jahre gesetzt wird.

4. Verpflichtung zur Teilnahme an den Systemüberprüfungen

Das Mitglied verpflichtet sich, an den Systemüberprüfungen, zu denen sich die M+E-Ausgleichsvereinigung gegenüber der Künstlersozialkasse verpflichtet hat, teilzunehmen und die von der Künstlersozialkasse angeforderten Unterlagen zu erstellen.

Kommt ein Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach, erfolgt ein Ausschluss aus der M+E-Ausgleichsvereinigung zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Mitwirkung verweigert wurde.

5. Informationspflichten

Das Mitglied ist verpflichtet, Veränderungen der betrieblichen Strukturen (Sozialplanpflicht, Betriebsübergänge, Umfirmierungen etc.) **unaufgefordert** mitzuteilen.

6. Mitglieder ohne abgabepflichtige Entgelte

Für Mitglieder der M+E-Ausgleichsvereinigung, die einem Unternehmensverbund angehören, bei denen jedoch aufgrund nicht vorhandener abgabepflichtiger Entgelte kein individueller Prozentsatz gebildet werden kann, erhalten einen Prozentsatz von 0,0 %.

Diese Mitglieder werden jährlich befragt, ob sie abgabepflichtige Honorarzahungen getätigt haben. Trifft dies zu, erfolgt eine entsprechende Veranlagung des Mitglieds.

Erfolgt keine Rückmeldung des Mitglieds, wird das Mitglied rückwirkend zum Ende des Vorjahres aus der M+E-Ausgleichsvereinigung ausgeschlossen.

II. Verwaltungsverfahren und Gebühren

1. Meldeverfahren

Die Mitglieder haben bis zum 28. Februar eines jeden Jahres die berufsgenossenschaftliche Jahresentgeltsumme des Vorjahres an die M+E-Ausgleichsvereinigung zu melden. Auf besondere Anforderung der M+E-Ausgleichsvereinigung ist die Meldung innerhalb von drei Monaten durch Vorlage einer Kopie der entsprechenden Meldung an die gesetzliche Unfallkasse (oder in sonstiger geeigneter Weise) zu belegen.

Kommt das Mitglied seiner Meldeverpflichtung auch nach erneuter Fristsetzung nicht nach, wird die Höhe der Künstlersozialabgabe geschätzt. Das Mitglied muss dennoch die berufsgenossenschaftliche Jahresentgeltsumme (des Vorjahres) für das Beitragsjahr, in dem die Schätzung durchgeführt wurde, bis dessen Ende melden. Erfolgt dies nicht, endet die Mit-

gliedschaft in der M+E-Ausgleichsvereinigung rückwirkend zum Beginn des entsprechenden Beitragsjahres.

Beruhet die Berechnung der Künstlersozialabgabe auf fehlerhaften Angaben des Mitglieds und entstehen daraus Fehlbeträge, so ist das Mitglied verpflichtet, diese Fehlbeträge auszugleichen. Im Falle einer Überzahlung wird der Betrag dem Mitglied erstattet.

2. Jahresabrechnung

Das Mitglied erhält eine Jahresabrechnung, die aus folgenden Positionen besteht:

- (1) Künstlersozialabgabe für das laufende Jahr
- (2) zuzüglich Verwaltungsgebühr
- (3) zuzüglich der auf die Verwaltungsgebühr entfallenden Umsatzsteuer

3. Zahlungsmodalitäten

Unterschreitet die Künstlersozialabgabe den Jahresbetrag von 600 Euro, ist sie in einer Summe zu entrichten. Zwischen 600 Euro und 6.000 Euro Jahresbetrag kann die Zahlung vierteljährlich erfolgen. Bei einem Jahresbetrag von mehr als 6.000 Euro ist monatliche Zahlung möglich. Eine jährliche Zahlung ist immer möglich.

Das Mitglied hat firmenintern sicherzustellen, dass die in dieser Abgaben- und Gebührenordnung vorgesehenen Zahlungstermine eingehalten werden.

4. Beitrittsgebühr

Im Beitrittsjahr ist eine einmalige, von der Mitgliederversammlung festgesetzte Beitrittsgebühr von zurzeit 350,-- EUR zu zahlen.

Für das erste eingebrachte verbundene Unternehmen beträgt die Aufnahmegebühr 200,-- Euro, für jedes weitere eingebrachte verbundene Unternehmen 100,-- Euro.

Dieser Betrag ist bei jedem Neueintritt zu entrichten, auch bei Neugründungen bzw. Ausgliederungen von Unternehmen.

Bei den vorgenannten Gebühren handelt es sich um Nettobeträge, auf die die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer anzusetzen ist.

5. Verwaltungsgebühren

Zur Deckung der allgemeinen Geschäfts- und Verwaltungskosten entrichten die Mitglieder der M+E-Ausgleichsvereinigung jährlich einen Beitrag von 3 % der zu entrichtenden Künstlersozialabgabe zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Für Mitglieder ohne abgabepflichtige Entgelte wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 € pro Jahr festgelegt.

Abweichend von den Sätzen 1 und 2 wird für das Beitragsjahr 2020 keine Verwaltungsgebühr erhoben.

6. Zahlungsverzug

Für fällige Rechnungsbeträge können ab der 5. Woche nach Zugang der Rechnung Verzugszinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat berechnet werden.

Bei wiederholtem Verzug kann der Vorstand das Mitglied gemäß § 4 Ziff. 3 der Satzung ausschließen. Über einen mehr als dreimonatigen Zahlungsverzug sowie über das Ausscheiden oder den Ausschluss von Mitgliedern unterrichtet die M+E-Ausgleichsvereinigung die Künstlersozialkasse unverzüglich.

a. Stundung der Beiträge

Auf Antrag des Mitglieds können bereits fällig gewordene oder noch fällig werdende Beiträge spätestens bis zum 31. Mai 2021 gestundet werden. Voraussetzung hierfür ist eine glaubhafte Erklärung des Mitglieds, dass es erheblichen finanziellen Schaden durch die Corona-Pandemie (beispielsweise in Form von Umsatzeinbußen) erlitten hat. Über die Stundung entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen im Einzelfall. Ein Anspruch auf Stundung besteht nicht. Im Falle der Stundung entstehen keine Säumniszuschläge.

7. Abgabeschulden

Tritt ein Unternehmen der M+E-Ausgleichsvereinigung bei, das innerhalb des Verjährungszeitraumes die Künstlersozialabgabe nicht oder nicht vollständig geleistet hat, so hat es die Künstlersozialabgabe für die Zeit vor dem Beitritt nach den gesetzlichen Vorschriften unmittelbar an die Künstlersozialkasse zu zahlen.

Teilzahlungen für das laufende Jahr, die ein neues Mitglied vor seinem Eintritt in die Ausgleichsvereinigung an die Künstlersozialkasse entrichtet hat, werden dem Mitglied von der Künstlersozialkasse zurückerstattet.

28. Mai 2020

Anlage 1

Gesetzlicher Beitragssatz der Künstlersozialabgabe in Prozent

2008: 4,9 %

2009: 4,4 %

2010: 3,9 %

2011: 3,9 %

2012: 3,9 %

2013: 4,1 %

2014: 5,2 %

2015: 5,2 %

2016: 5,2 %

2017: 4,8 %

2018: 4,2 %

2019: 4,2 %

2020: 4,2 %